## 1. Klausur

Die Beziehungen zwischen den Staaten Chinoba (C) und Altland (A) sind schlecht. Dies beruht auf mehreren Zwischenfällen, die in jüngster Zeit die Spannungen zwischen beiden Staaten erhöhten und nunmehr in einer chinobischen Klage vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) gipfelten.

Angefangen hat alles im März 2002, als rund ein Dutzend chinobische Staatsangehörige auf dem Gelände der altländischen Botschaft in Chinobas Hauptstadt Pakin Zuflucht suchten. Sie begründeten ihre Flucht mit der Unterdrückung von Meinungs- und Pressefreiheit sowie mit den schlechten Lebensverhältnissen in Chinoba, einem der letzten sozialistischen Staaten der Welt. Der altländische Botschafter lehnt die von Chinoba nachdrücklich verlangte Auslieferung der Zufluchtsuchenden ab und versucht seit nunmehr acht Monaten, durch Verhandlungen ihre Ausreise in einen Drittstaat zu erreichen.

Chinoba reagierte auf die Verweigerung der Auslieferung, indem es den ständigen Polizeiposten vor der Residenz des altländischen Botschafters abzog. Daraufhin kam es mehrmals zu Demonstrationen vor dem Gebäude gegen die "imperialistische" Politik Altlands, in deren Verlauf der altländische Regierungschefs als "Kriegstreiber" und "Mörder" beschimpft und die Fassade mit entsprechenden Parolen beschmiert wurde. Das chinobische Außenministerium bedauerte die Vorfälle sehr und sagte zu, den Polizeischutz wieder zu gewährleisten, sobald Altland seinen internationalen Verpflichtungen nachkomme.

Die altländische Regierung ist nicht gewillt, sich dieses Verhalten bieten zu lassen, und beschließt daher, die Ratfikation eines Ende 2001 unterzeichneten zweiseitigen Handelsvertrages bis auf weiteres auszusetzen. Über diesen Vertrag, der es Chinoba erstmals erlauben würde, nennenswerte wirtschaftliche Beziehungen mit der kapitalistischen Welt aufzunehmen und so die Einkomensverhältnisse seiner überwiegend ländlichen Bevölkerung entscheidend zu verbessern, war jahrelang zäh verhandelt worden. Seine Unterzeichnung kurz vor Weihnachten 2001 hatte als entscheidender Schritt gegolten, um Chinoba aus der jahrelangen internationalen Isolierung zu befreien.

Chinoba ist seinerseits empört über diese "ausbeuterische Gewaltmaßnahme" und verklagt Altland vor dem IGH wegen der Verletzung "grundlegender Prinzipien des internationalen Rechts". Dazu gehöre nicht nur die Aushungerung der chinobischen Bevölkerung, der man mit der Verweigerung des Vertragsschlusses jede Möglichkeit einer eigenständigen Entwicklung nehme. Auch verletze Altland die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), indem es regelmäßig Staatsangehörige des verbündeten Staates Progromia (P) an diesen ausliefere, obwohl ihnen dort die Todesstrafe drohen kann. Das dadurch verletzte Menschenrecht könne auch Chinoba geltend machen, da die Menschenrechte schließlich zwingend seien und für alle Staaten "ergaomnes-Pflichten" begründeten.

Beurteilen Sie das Verhalten beider Staaten sowie die Aussichten der von C erhobenen Klage!

**Bearbeitervermerk**: A ist Partei der EMRK, C dagegen nicht. Beide Staaten sind Parteien des IGH-Statuts. Altland hat eine unbefristete Erklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut abgegeben, Chinoba reichte eine auf ein Jahr befristete Erklärung mit seiner Klageschrift ein. Im übrigen sind beide Staaten Parteien alle relevanten völkerrechtlichen Verträge.

<u>Hinweis</u>: Abgabe im Hörsaal am 20.11.2002, 20 Uhr, oder bis Freitag (22.11.2002) an der Pforte (Van't-Hoff-Str. 8 - abgeben für PD Dr. Oliver Dörr)